



Zahl: 640-4/A/0763/2023  
Schwaz, den 10.03.2023  
Ing. M/bl

Betreff: Innsbrucker Straße/Gilmstraße/Weberfeld – Anbindung Weberfeld –  
Vornahme von Grabungsarbeiten im Straßenbereich

Verantwortlicher Herr Ursej Hendrik – 0664/8512370  
Bauführer: Harald Hohenauer - 0664/8561677

### VERORDNUNG

Die Stadtgemeinde Schwaz ordnet gemäß § 43 Abs. 1a Straßenverkehrsordnung 1960 wegen der Durchführung von Grabungsarbeiten in der Innsbrucker Straße, der Gilmstraße und am Weberfeld durch die Firma K.E.M. Bau GmbH, Grabenweg 72/17, 6020 Innsbruck, für die notwendige Baudauer, längstens jedoch auf die Dauer vom 27.03.2023 bis 31.03.2023, wobei die Arbeitszeit max. einen Arbeitstag pro Schacht beträgt, folgende verkehrsregelnde Maßnahmen an:

- 1. Gilmstraße – Kabelschacht in Höhe Haus Nr. 51a:**  
Für das Öffnen des Schachtes im Fahrbahnbereich ist eine Absicherung des offenen Schachtes gem. Regelplan LO3 mit der Reduzierung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit auf 20 km/h gem. § 52 Ziff. 10a StVO 1960 vorzunehmen.
- 2. Innsbrucker Straße – Kabelschacht vor Haus Nr. 41:**  
Für die Öffnung des im Parkstreifen gelegenen Schachtes ist es erforderlich, den Parkstreifen von parkenden Autos freizuhalten. Der Parkstreifen ist mit den Verkehrszeichen Halte- und Parkverbot gem. § 52 Ziff. 13b StVO 1960 mit den Zusätzen „Anfang“ und „Ende“ gem. § 54 StVO 1960 sowie dem Zusatz des exakten Zeitraumes der Arbeiten zu beschildern. Des Weiteren ist in der Innsbrucker Straße die erlaubte Höchstgeschwindigkeit auf 20 km/h gem. § 52 Ziff. 10a StVO 1960 zu reduzieren und das Verkehrszeichen „Achtung Baustelle“ gem. § 50 Ziff. 9 StVO 1960 und das Verkehrszeichen „Achtung Engstelle linksseitig“ gem. § 50 Ziff. 8b StVO 1960 zu zeigen. Der Gehsteigbereich ist jederzeit für die Benutzung freizuhalten.
- 3. Innsbrucker Straße – Kabelschacht in Höhe Haus Nr. 21a:**  
Für die Öffnung des Kabelschachtes im Gehsteigbereich der Innsbrucker Straße gegenüber der Malerei Gasser ist die Verkehrsabsicherung gem. Regelplan LO3 mit der Reduzierung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit auf 20 km/h gem. § 52 Ziff. 10a StVO 1960 vorzunehmen.

Da die Arbeiten im Straßenbereich zwar vorhersehbar und auch entsprechend geplant werden können, die für die Arbeitsdurchführung erforderlichen Verkehrsregelungen jedoch örtlich und/zeitlich nicht genau vorherbestimmbar sind, haben die Organe des Bauführers nach Maßgabe der Arbeitsdurchführung den örtlichen und zeitlichen Umfang der von der Behörde verordneten Verkehrsmaßnahmen durch die Anbringung oder Sichtbarmachung der betreffenden Straßenverkehrszeichen mit der Wirkung zu bestimmen, als ob der örtliche und zeitliche Umfang von

der Behörde bestimmt worden wäre. Der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) ist von den Organen des Bauführers in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG 1950) festzuhalten.

Die Kundmachung dieser Verordnung hat durch die Aufstellung der angeführten Straßenverkehrszeichen und die sonst erforderlichen Maßnahmen (Abschränkung der Baustelle usw.) zu erfolgen. Diese Verordnung tritt mit der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und mit deren Entfernung wieder außer Kraft. Die Straßenverkehrszeichen müssen den Bestimmungen der Straßenverkehrszeichenverordnung in der derzeit geltenden Fassung entsprechen. Die Bestimmungen der §§ 48 bis 54 der StVO 1960 müssen bei der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen genau beachtet werden.

Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen hat im Bereich von Bundes- oder Landesstraßen vom Bauführer im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Straßenmeisterei und bei Gemeindestraßen einvernehmlich mit dem Bürgermeister der jeweiligen Gemeinde zu erfolgen. Die Kosten für die Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs im gegenständlichen Baustellenbereich sind gem. § 32 Abs. 6 StVO 1960 vom Bauführer zu tragen.

Die Bürgermeisterin:



(Victoria Weber, MSc.)

Ergeht an:

Fa. K.E.M. Bau GmbH, Grabenweg 72/17, 6020 Innsbruck  
Polizeiinspektion Schwaz  
Stadtpolizei Schwaz  
Bezirkshauptmannschaft Schwaz

# LO3

Arbeitsstellen von längerer Dauer  
Sperrung eines Fahrstreifens  
Regelung mittels Wartepflicht

